

60 | Amtsblatt des Kreises Unna

vom 23.12.2021

Inhalt	Seite
Neufassung des § 4-8 (Gebührentarif) der Friedhofsgebührensatzung der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern für den Ev. Friedhof Hemmerde	1901
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kernbezirk Hamm 08	1906
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes und des Krankentransports des Kreises Unna vom 01.01.2022	1907
Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst	1913
Öffentliche Zustellung	1915
Öffentliche Zustellung	1916
Öffentliche Zustellung	1917
Öffentliche Zustellung	1918
Öffentliche Zustellung	1919
Öffentliche Zustellung	1920
Öffentliche Zustellung	1921
Öffentliche Zustellung	1922
Öffentliche Zustellung	1923
Öffentliche Zustellung	1924
Öffentliche Zustellung	1925
Öffentliche Zustellung	1926
Öffentliche Zustellung	1927

Inhalt

Seite

Aufgebot Sparkasse UnnaKamen

1928

Neufassung des § 4-8 (Gebührentarif) der Friedhofsgebührensatzung der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern für den Ev. Friedhof Hemmerde

Die am 14.01.2021 vom Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern beschlossene Satzung zur Änderung des § 4-8 (Gebührentarif) der Friedhofsgebührensatzung für den Ev. Friedhof Hemmerde wurde am 11.11.2021 vom Landeskirchenamt Bielefeld und am 25.11.2021 von der Bezirksregierung Arnsberg genehmigt.

Die Neufassung des § 4-8 lautet wie folgt:

**Satzung zur Änderung
der Friedhofsgebührensatzung
für den Ev. Friedhof Hemmerde der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern
vom 14. Januar 2021**

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern vom 06.09.2011 i.d. F. vom 15.02.2018, wird wie folgt geändert:

Die §§ 4 – 8 erhalten nachfolgende Fassung:			
§ 4 Nutzungsgebühren			
(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht			
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten im Schmetterlingsfeld (Ruhezeit 15 Jahre)	50,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	575,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.149,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	613,00	Euro
) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin			
	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) mit Namensplatte	1.950,00	Euro
	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) mit Namensplatte	1.044,00	Euro

c)	Urnenbeisetzung am Baum (Ruhezeit 20 Jahre) mit Schriftzug an einer Stele	1.335,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung am Baum (Ruhezeit 20 Jahre) mit Granitplatte und Alu-Schriftgitter	1.471,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.380,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	690,00	Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	46,00	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	34,50	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch Friedhofsträgerin

a)	Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) (Nutzungszeit 30 Jahre) mit Namensplatte	4.470,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) (Nutzungszeit 20 Jahre) mit Namensplatte	2.400,00	Euro
c)	Urnenbeisetzung am einem Baum (2 Gräber) (Nutzungszeit 20Jahre) mit Schriftzug an einer Stele	2.840,00	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) und Jahr	130,00	Euro
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) und Jahr	94,00	Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung an einem Baum je Grabstätte (2 Gräber) und Jahr	101,00	Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

- Entfällt -

**§ 6
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
a)	Erbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	428,00 Euro
b)	Erbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	679,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung	441,00 Euro
Grundgebühren an Samstagen		
d)	Erbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	547,00 Euro
e)	Erbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	798,00 Euro
f)	Urnenbeisetzung	501,00 Euro

(2) Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Trauerhalle/Leichenkammer	214,00 Euro
b)	Ausschmückung des Grabes bei Erdbestattungen	25,00 Euro
c)	Ausschmücken des Grabes für Urnenbeisetzungen	10,00 Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
---	--	--

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.333,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.584,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	738,50	Euro
(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.200,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.503,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	609,50	Euro
(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	905,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	905,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	297,50	Euro
(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	428,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	679,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	441,00	Euro
§ 8 Sonstige Gebühren			
(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales (30 Jahre)	52,00	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals (20 Jahre)	43,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals (30 Jahre)	37,00	Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals (20 Jahre)	34,00	Euro

(5)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00	Euro
(6)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00	Euro
(7)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	10,00	Euro
(8)	Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	37,50	Euro
(9)	Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	33,00	Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Unna, den 14. Januar 2021

Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern

Die Friedhofsträgerin

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern

Unna, 20.12.2021

Für die Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern

Ev. Kreiskirchenamt Unna

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hamm 08

Mit Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.10.2021 wurde **Herr Marc Suthoff** mit Wirkung zum 01.01.2022 bis zum 31.12.2028 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hamm 08 bestellt.

Der Kehrbezirk Hamm 08

umfasst Teilbereiche der Stadt Bergkamen mit dem Stadtteil Overberge. Dieser wird begrenzt in nördlicher Richtung durch die Landstraße L664, südlich durch die Bundesstraße B61 und östlich durch die Bundesstraße B233.

Die Anschrift des neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers lautet:

Herr
Marc Suthoff
In der Dördel 19, 59077 Hamm
59077 Hamm

Fon: 02381 8775947, mobil: 0160-97026398

E-Mail: schornsteinfeger.suthoff@gmail.com

Unna, 23.12.2021

Löhr
Landrat

7. Änderungssatzung

**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst vom 06.06.1991,
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.12.2020**

Auf Grund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 270) und des § 14 Abs. 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW S. 458) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Kreistag des Kreises Unna in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst vom 06.06.1991 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Neufassung:

Für das Tätigwerden der Leitstelle im Rettungsdienst werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) für den Einsatz eines Rettungswagens | 61,00 €, |
| b) für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges | 63,00 €, |
| c) für den Einsatz eines Krankentransportwagens | 61,00 €, |
| d) für den Einsatz eines Rettungs-/ Intensivhubschraubers | 60,00 €. |

Artikel 2

§ 3 wird neu der folgende Absatz (4) angefügt:

- (4) Die Gebührenschuld entsteht nur, wenn für den betreffenden Einsatz nicht bereits eine Rettungsdienstgebühr gemäß der ab 01.01.2022 geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes und des Krankentransports des Kreises erhoben wird.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen
des Rettungsdienstes und des Krankentransports des Kreises Unna vom 01.01.2022**

Aufgrund § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646/ SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW S.712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Kreistag des Kreises Unna in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes, Umfang und Aufgaben

- (1) Der Kreis Unna ist aufgrund des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) vom 24.11.1992 (GV. NW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) Träger des Rettungsdienstes für den Rettungsdienstbereich Kreis Unna. Die Städte Lünen, Kamen, Unna, Schwerte und Werne sowie der Kreis Unna sind Träger von Rettungswachen und somit Durchführender von Aufgaben des Rettungsdienstes.
- (2) Der Rettungsdienst umfasst gemäß § 2 Abs. 1 RettG NRW die Notfallrettung, den Krankentransport sowie die Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen unter Berücksichtigung der im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 enthaltenen Regelungen.
- (3) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, ggf. deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt-, Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu geeigneten Diagnose- und Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (4) Der Krankentransport hat die Aufgabe, kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter § 2 Abs. 1 RettG NRW fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder Luftfahrzeugen zu befördern.
- (5) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 2

Gegenstand, Berechnung und Maßstab der Gebühr

- (1) Für die Einsätze im Krankentransport und Rettungsdienst gemäß § 2 RettG NRW auf dem Gebiet der Rettungswachbereiche Fröndenberg und Holzwickede erhebt der Kreis Unna Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung. Ein abrechnungsrelevanter Einsatz beginnt mit der Ausfahrt eines Fahrzeuges aus der Rettungswache/Standort bzw. dem Beginn der Bereitstellung.
- (2) Maßstab der Gebühr sind für einen Einsatz die Art der Versorgung (Notfallrettung, Notarzteinsatz, Krankentransport), die entsprechende Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges, die Zahl der Transportierten sowie außerdem bei einem Einsatz außerhalb des Kreisgebietes die gefahrenen Kilometer. Einsatzfahrzeuge im Sinne dieser Vorschrift sind:
 - a) Krankentransportwagen (KTW),
 - b) Rettungswagen (RTW),
 - c) Notarzteinsatzfahrzeug (NEF).
- (3) Bei der Inanspruchnahme eines NEF durch Alarmierung/Anforderung bei der Leitstelle des Kreises Unna wird dieses Fahrzeug mit einem Fahrer sowie einem Notarzt zur Behandlung/Versorgung von Notfallpatientinnen und -patienten besetzt; die Gebühr bezieht sich hierbei auf Bereitstellung des Fahrzeuges einschließlich der ärztlichen Besatzung/Versorgung.
- (4) Der Gebührenberechnung zugrunde liegen alle auf Grundlage des jeweils geltenden Rettungsdienstbedarfsplanes ermittelten, voraussichtlich anfallenden Kosten des Krankentransportes und Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich (RDB) Fröndenberg und Holzwickede. Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten in die Gebührenkalkulation übernommen, lösen aber keine Gebührenpflicht aus. Hierin einbezogen sind bereits die für die in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Rettungswachbereiche anteilig kalkulierten Kosten für die Benutzung der Leitstelle entsprechend § 14 Abs. 6 RettG NRW

§ 3

Durchführung von Krankentransporten und Rettungsdiensteinsätzen

- (1) Die Durchführung von Krankentransporten und Rettungsdiensteinsätzen einschließlich der Notarzteinsätze erfolgt mit Einsatzmitteln und Personal der jeweiligen in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Standorte im Kreisgebiet, das gleichzeitig den Rettungsdienstbereich darstellt.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung durch ein Fahrzeug oder Personal eines bestimmten Standortes besteht nicht.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Für die in den nachfolgenden Absätzen näher bezeichnete Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden die unter § 5 dieser Satzung aufgeführten Gebühren erhoben, soweit es sich nicht um Fehleinsätze handelt.
- (2) Die Gebühren für einen KTW werden im Falle des Transportes fällig.
- (3) Die Gebühren für einen RTW werden im Falle des Transportes fällig.
- (4) Die Gebühren für ein NEF werden bei Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten/einer Patientin durch die Notärztin/ den Notarzt fällig. Ein anschließender Transport im RTW wird gesondert entsprechend § 5 Abs. 1 Ziffer a) in Rechnung gestellt.
- (5) Für die missbräuchliche Anforderung eines Rettungsmittels ist die verursachende Person gem. § 14 Abs. 5 RettG NRW gebührenpflichtig; sie hat die entsprechende Gebühr nach § 5 Abs. 1 zu entrichten.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 4 Abs. 2 bis 5 genannten Tatbestände beträgt für die Inanspruchnahme eines
 - a) Rettungswagens (RTW) 804,- €,
 - b) Krankentransportwagens (KTW) 192,- €,
 - c) Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) 202,- €.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 gilt für Einsätze innerhalb des Rettungsdienstbereiches (RDB) der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Rettungswachbereiche unabhängig von Ausgangs- oder Zielort sowie Anforderungs- bzw. Ausführungszeit.
- (3) Bei Transporten, bei denen bis zum Rücktransport das Rettungsmittel am Zielort verbleibt, wird nur eine Gebühr entsprechend Abs. 1 Ziffern a) bis c) berechnet. Soweit ein Verbleiben des Fahrzeuges aus zwingenden Einsatzgründen nicht möglich ist und daher eine erneute Anfahrt für den Rücktransport erforderlich ist, ist eine weitere Gebühr nach Maßgabe des Abs. 1 zu entrichten.
- (4) Für Fahrten eines Rettungsmittels (KTW, RTW) außerhalb des RDB wird bei einer Fahrstrecke von mehr als 100 Kilometern, gerechnet ab der Grenze des RDB-Bereiches, ab dem 1. Kilometer eine Pauschale von 2,00 € je einfachem gefahrenem Kilometer zusätzlich erhoben.
- (5) Die unter Absatz 1 Ziffern a) und b) genannten Gebührensätze gelten für die Beförderung einer Person. Für jede weitere beförderte Person wird ein Zuschlag von 50% erhoben. Der Gesamtbetrag wird auf die Beförderten gleichmäßig verteilt.

§ 6

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:
 - a) die benutzende Person (Patientin/Patient) des Krankentransportes bzw. Rettungsdienstes;
 - b) die böswillig den Einsatz von Rettungsmitteln verursachenden Personen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtsuldner.
- (3) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist auch, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Krankentransport- bzw. Rettungsdienstes veranlasst, ohne benutzende Person im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) zu sein.
- (4) Als Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführerin/Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme nach § 4 fällig. Maßgeblich für die Höhe der Gebühr ist der Zeitpunkt der Inanspruchnahme und die jeweils geltende Gebührensatzung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Kreiskasse zu entrichten.
- (3) Das mit den gesetzlichen Krankenkassen vereinbarte Abrechnungsverfahren bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei gesetzlich Versicherten soll die Abrechnung zunächst mit der Krankenkasse unmittelbar erfolgen. Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner bleibt jedoch so lange verpflichtet, bis die Gebühr von dort entrichtet wurde.
- (5) Dieses gilt insbesondere für den von der versicherten Person zu entrichtenden Eigenbehalt, für den ein gesonderter Bescheid erlassen werden kann und bei Nichtanerkennung durch die jeweilige Krankenkasse auch erlassen werden wird. Soweit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung reduziert wird, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag des Kreises Unna am 14.12.2021 beschlossene „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes und des Krankentransports des Kreises Unna vom 01.01.2022“, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.94 (GV NW S. 270) – in der zur Zeit gültigen Fassung – wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 14.12.2021

Löhr
Landrat

7. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst vom 06.06.1991, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.12.2020

Auf Grund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 270) und des § 14 Abs. 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW S. 458) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Kreistag des Kreises Unna in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst vom 06.06.1991 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Neufassung:

Für das Tätigwerden der Leitstelle im Rettungsdienst werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) für den Einsatz eines Rettungswagens | 61,00 €, |
| b) für den Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges | 63,00 €, |
| c) für den Einsatz eines Krankentransportwagens | 61,00 €, |
| d) für den Einsatz eines Rettungs-/ Intensivhubschraubers | 60,00 €. |

Artikel 2

§ 3 wird neu der folgende Absatz (4) angefügt:

- (4) Die Gebührenschild entsteht nur, wenn für den betreffenden Einsatz nicht bereits eine Rettungsdienstgebühr gemäß der ab 01.01.2022 geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes und des Krankentransports des Kreises erhoben wird.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag des Kreises Unna am 14.12.2021 beschlossene „7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst vom 06.06.1991“, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2020, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.94 (GV NW S. 270) – in der zur Zeit gültigen Fassung – wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim

Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 14.12.2021

Löhr
Landrat

Geschäftszeichen
36.2 GB-UN_QR109 v.
17.12.21

Ort, Datum
Unna, 17.12.2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
GB-UN_QR109 v. 17.12.21	17.12.2021

Empfänger

Name

Thorsten Müller

letzte bekannte Anschrift:

Horsthauser Straße 212, 44628 Herne

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Klein

Geschäftszeichen
36.2 GBEX-UN-RM458 v.
17.12.21

Ort, Datum
Unna, 17.12.2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
GBEX-UN-RM458 v. 17.12.21	17.12.2021

Empfänger

Name

Gabriel Cristea

letzte bekannte Anschrift:

Königsheide 30B, 44536 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Klein

Geschäftszeichen
36.2
UN0MIXX161VA12211220

Ort, Datum
Unna, 20.12.2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0MIXX161VA12211220	20.12.2021

Empfänger

Name

Miglana Kirilova Prinska

letzte bekannte Anschrift:

Robert-Koch-Straße 55, 59174 Kamen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Klein

Geschäftszeichen
36.2
LÜNROXX102VA22211130

Ort, Datum
Unna, 20.12.2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
LÜNROXX102VA22211130	20.12.2021

Empfänger

Name

Gabriel Cristea

letzte bekannte Anschrift:

Königsheide 30B, 44536 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Klein

Geschäftszeichen
36.2
UN0SBXX306VA22211111

Ort, Datum
Unna, 20.12.2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0SBXX306VA22211111	20.12.2021

Empfänger

Name

Samir Hasani

letzte bekannte Anschrift:

Kreisstraße 80, 59379 Selm

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Klein

Geschäftszeichen
36.2
LÜNDAXXX76VA22211130

Unna, 20.12.21

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
LÜNDAXXX76VA22211130	20.12.2021

Empfänger

Name

Iosif Dobrin

letzte bekannte Anschrift:

Reuterstr. 2, 44534 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Krause

Geschäftszeichen
36.2
LÜNE0X2004VA12211129

Unna, 20.12.21

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
LÜNE0X2004VA12211129	20.12.2021

Empfänger

Name

Muhammed Emin Çavdar

letzte bekannte Anschrift:

Herzogenrather Str. 27, 52477 Alsdorf

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Krause

Geschäftszeichen
36.2-GBEX-UN-JY362

Unna, 21.12.21

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.2-GBEX-UN-JY362	20.12.21

Empfänger

Name

Marius-Janbart Paraschiv

letzte bekannte Anschrift:

Landwehrstr. 160, 59192 Bergkamen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Heinrich

Geschäftszeichen
36.2-GBEX-DO-JG255

Unna, 21.12.21

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.2-GBEX-DO-JG255	20.12.21

Empfänger

Name

Wieslaw Schön

letzte bekannte Anschrift:

Lippestr. 94, 44536 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Heinrich

Geschäftszeichen
36.2
UN0MOX9393VA22211109

Ort, Datum
Unna, 21.12.2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0MOX9393VA22211109	21.12.21

Empfänger

Name

Maurice Rigo Olbrich

letzte bekannte Anschrift:

Lünener Straße 204 B, 59174 Kamen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hilbig

Geschäftszeichen
36.3/32.21.1466.4

Unna, 23. Dezember 2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/32.21.1466.4	23.11.2021

Empfänger

Name

Vadav Dvovak

letzte bekannte Anschrift:

Slielnei Sydlisle 171, 41723 KOSTANY, CZ TSCHECHIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.526

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.2
UN0RMXX459VA1221213

Ort, Datum
Unna, 23.12.2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0RMXX459VA1221213	13.12.2021

Empfänger

Name

Gabriel Cristea

letzte bekannte Anschrift:

Königsheide 30B, 44536 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Klein

Geschäftszeichen
36.3/42.21.1583.8

Unna, 23. Dezember 2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/42.21.1583.8	23.12.2021

Empfänger

Name

Mirche Ristovski

letzte bekannte Anschrift:

ul. 115 BR.2, 1321 KUMANOVO, MK NORDMAZEDONIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.113

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering



Sparkasse UnnaKamen

Aufgebot

Für die von der Sparkasse UnnaKamen ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 35278738, 35287804, 35313568 und 35506054 wurde die Durchführung des Aufgebotsverfahrens beantragt.

Die Inhaber der Sparkassenbücher Nrn. 35278738, 35287804, 35313568 und 35506054 werden hiermit aufgefordert,
ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen drei Monaten, spätestens am 17.03.2022, beim Vorstand der Sparkasse UnnaKamen geltend zu machen.

Andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Kamen, 20.12.2021

Sparkasse UnnaKamen

Der Vorstand

Herausgeber: Kreis Unna - Der Landrat

Das Amtsblatt des Kreises Unna kann einzeln und im Abonnement bezogen werden.

Die Abonnementkosten betragen 13,00 € jährlich.

Bestellungen sind

zu richten an: Kreis Unna – Der Landrat

Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Friedrich-Ebert-Straße 17 | 59425 Unna | Fon 0 23 03 / 27-14 17
